

Teilnahmebedingungen für die Lotterie Silvester-Millionen

– Ausgabe November 2017 –

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Silvester-Millionen zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die hier aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1

Organisation

Das Land Baden-Württemberg veranstaltet in Baden-Württemberg die Lotterie Silvester-Millionen. Mit der Durchführung ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg im eigenen Namen ab.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Ziehung der Lotterie Silvester-Millionen sind allein diese Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Los- bzw. Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Los- bzw. Spielscheins bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

(3) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Los- bzw. Spielschein, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate u. Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Lotterie vor.

(4) Diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(5) Mit der Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(6) Bei einer Spielteilnahme mit Kundenkarte gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Kundenkarte.

(7) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Silvester-Millionen

(1) Die Lotterie Silvester-Millionen wird vom 6. November 2017 bis 31. Dezember 2017 durchgeführt.

Für die Lotterie Silvester-Millionen findet am 31. Dezember 2017 (Spielzeitraum) eine Ziehung statt, sofern diese gemäß § 13 Abs. 2 nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann.

Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Ziehung teil.

(2) Gegenstand der Lotterie Silvester-Millionen (Spielformel) ist die Voraussage einer 6-stelligen Losnummer aus der Zahlenreihe 000000 bis 999999. Jede Losnummer wird dabei nur einmal vergeben. Ausgegeben werden für die Ziehung der Lotterie Silvester-Millionen maximal 1.000.000 Losnummern

Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4

Spielgeheimnis

Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

§ 5

Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Silvester-Millionen teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Medien (Los- bzw. Spielschein, Quicktipp) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Über die Abgabe seines Angebots erhält der Spielteilnehmer eine Spielquittung, die im Falle des Vertragsschlusses weitere Funktionen erfüllt (siehe § 11 und § 17). Die Spielquittung dokumentiert nicht den Vertragsschluss. Der Vertragsinhalt kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Kundenservice abgefragt werden. Die Auskünfte des Kundenservice sind nicht verbindlich.

(2) Das von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe der Daten.

(3) Die Teilnahme an der Lotterie Silvester-Millionen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(5) Die Lotterie Silvester-Millionen richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Teilnahme, kommt kein Spielvertrag zu Stande und eine Gewinnauszahlung entfällt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gesellschaft den Spielauftrag entgegen nimmt / oder eine Spielquittung ausstellt und / oder einen Gewinn überweist.

(6) Der Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(7) Für die Wahl des richtigen Los- bzw. Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen

Einrichtung des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer.

§ 6

Teilnahme mittels Los- bzw. Spielschein / Quicktipp

(1) Jeder Los- bzw. Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten (Anzahl der gewünschten Lose) für die Vergabe von einer oder mehreren Losnummern durch die Gesellschaft.

(2) Bei der Spielteilnahme, entweder durch Einlesen eines Los- bzw. Spielscheins oder über die Quicktipp-Anwahl am Terminal, wird durch einen Zufallszahlengenerator eine 6-stellige Losnummer aus dem Zahlenbereich von 000000 bis 999999 je Spielauftrag vergeben.

§ 7

Spieleinsatz

(1) Der Spieleinsatz für ein Silvester-Millionen-Spiel (Losnummer) beträgt 10,- €.

(2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spielaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

(4) Für einen Silvester-Millionen-Spielauftrag erhebt die Gesellschaft keine Bearbeitungsgebühr.

§ 8

Annahmeschluss

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an der Ziehung bestimmt die Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft behält sich vor, den Annahmeschluss (auch kurzfristig) zu verlegen.

§ 9

Kundenkarte

Bei Teilnahme an der Ziehung unter Verwendung einer Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels der Kundenkarte vorgenommen.

§ 10

Spielquittung

(1) Nach

- Einlesen des Los- bzw. Spielscheins bzw.
- der Abgabe des Quicktipps

und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Gesellschaft wird mit der Speicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser je Spielquittungsnummer eine eigene Losnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die 6-stellige Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme
- den Spieleinsatz sowie
- die von der Zentrale der Gesellschaft vergebene Spielquittungsnummer.

Sofern die Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte mit Serviceleistungen erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer und den Aufdruck „Kundenkarte“.

(3) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale der Gesellschaft gespeicherten Daten.

(4) Gegen Bezahlung des Spieleinsatzes wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.

(5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die Losnummer vollständig und lesbar ausgewiesen ist,
- der Spieleinsatz richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
- bei der Verwendung einer Kundenkarte die korrekte Kartenummer aufgedruckt ist.

(6) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung,
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss des Spielzeitraums

möglich.

(7) Die Erklärung über den Widerruf bzw. den Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

(8) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz zurück. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(9) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 11 Abs. 3).

§ 11

Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen annimmt. Der Spielvertrag

verpflichtet den Spielteilnehmer zur Bezahlung des Spieleinsatzes. Dafür erwirbt er eine Gewinnchance.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps und die vergebene Losnummer in der Zentrale der Gesellschaft aufgezeichnet und
- auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
- das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zu Stande.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(4) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

(5) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs.

(6) Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach § 17 Abs. 5 zu verfahren, bleibt unberührt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(8) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 4 und 6) verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, das heißt insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist oder
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(9) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von der Gesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(10) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 9 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(11) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen oder ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten, so wird der Spieleinsatz gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 12

Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft

beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und / oder die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen ist, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksdirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregelungen gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche. Von dem Verzicht ausgenommen sind deliktische Ansprüche, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

(12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 13

Ziehung der Gewinnnummern für die Silvester-Millionen

(1) Für die Lotterie Silvester-Millionen findet am 31. Dezember 2017 eine Ziehung statt, bei der die gewinnenden Losnummern ermittelt werden. Die Ziehung der Gewinnklassen 1, 2 und 4 erfolgt manuell und die der Gewinnklasse 3 mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators. Eine manuelle Ziehung aller Gewinnklassen ist möglich, ebenso eine Ziehung aller Gewinnklassen in elektronischer Form.

(2) Sollte die Lotterie Silvester-Millionen bereits vor dem Annahmeschluss am 31. Dezember 2017 ausverkauft sein, so kann die Ziehung der Gewinnnummern auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt die Gesellschaft einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnnummern. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 14 Abs. 2.

(5) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(6) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 14

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 11 Abs. 2) abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen Losnummern sowie den fünf 2-stelligen Endziffern.

§ 15

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden 60 % an die Spielteilnehmer nach den folgenden Bestimmungen ausgeschüttet:

Gewinnklasse	Theoretische Anzahl Gewinne	Einzelgewinn	Gewinnsumme
1	4	1.000.000 €	4.000.000 €
2	5	100.000 €	500.000 €
3	1.000	1.000 €	1.000.000 €
4	50.000	10 €	500.000 €
Summe	51.009		6.000.000 €

In der Lotterie Silvester-Millionen gewinnen

in der Klasse 1

die Spielteilnehmer, deren 6-stellige Losnummer ermittelt wird, je 1.000.000,- Euro,

in der Klasse 2

die Spielteilnehmer, deren 6-stellige Losnummer ermittelt wird, je 100.000,- Euro,

in der Klasse 3

die Spielteilnehmer, deren 6-stellige Losnummer ermittelt wird, je 1.000,- Euro,

in der Klasse 4

die Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit einer der fünf gezogenen 2-stelligen Gewinnzahlen in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen, je 10,- Euro.

(2)°Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1	1 zu	250.000
Klasse 2	1 zu	199.999
Klasse 3	1 zu	1.000
Klasse 4	1 zu	20.

(3) Jede Losnummer kann maximal einen Gewinn in den Gewinnklassen 1 oder 2 oder 3 erzielen. Zu einem bestehenden Gewinn aus den ersten drei Gewinnklassen kann noch ein Gewinn der Gewinnklasse 4 hinzukommen.

V. Gewinnauszahlung

§ 16

Gewinnbekanntmachung und Benachrichtigung

(1) Die gezogenen Losnummern, die damit verbundenen Spielquittungsnummern sowie die fünf 2-stelligen Endziffern werden auszugsweise in der Kundenzeitschrift und vollständig auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht.

(2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse erzielt haben und **unter Verwendung einer Kundenkarte mit Serviceleistungen** an der Ziehung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 17

Gewinnauszahlung

(1) Gewinne von mehr als 100.000,- € werden frühestens nach Ablauf einer Woche der Ziehung ab dem zweiten bundesweiten Werktag zur Auszahlung gebracht. Für Gewinne aus Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten eigene Bestimmungen.

(2) Gewinnbeträge bis einschließlich 1.000,- € werden ab dem 2. Werktag nach der Ziehung bis zum Ende der Auszahlfrist durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Die Auszahlfrist der Annahmestelle wird in den Annahmestellen bekannt gegeben. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit oder bei Zusatz- und Sonderauslosungen eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt. Nach Ende der Auszahlfrist kann der Gewinn nur noch durch die Zentrale ausbezahlt werden. Hierfür liegt in den Annahmestellen ein Formular bereit, das zusammen mit der Spielquittung in der Annahmestelle abgegeben wird.

Wird ein Gewinn bis einschließlich 1.000,- € auf Wunsch oder Veranlassung des Spielteilnehmers oder weil die Auszahlfrist in der Annahmestelle vorüber ist durch die Zentrale direkt ausbezahlt, kann hierfür eine Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Annahmestelle bekannt gegeben.

(3) Gewinnbeträge von mehr als 1.000,- € werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular in einer

Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend zu machen.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der die Spielquittung vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

(4) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

(5) Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(6) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so erhält er gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(7) Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an denjenigen, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle die Spielquittung vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

– Sonderregelung für die Spielteilnahme mit Kundenkarte mit Serviceleistungen –

(8) Bei Gewinnbeträgen von über 1.000,- € wird der Gewinnbetrag, ohne dass es einer Gewinnanforderung bedarf, mit befreiender Wirkung auf das vom Kundenkarteninhaber benannte inländische Bankkonto überwiesen, wenn keine Zweifel an seiner Anspruchsberechtigung bestehen. Gewinnbeträge von mehr als 1.000,- € bis einschließlich 100.000,- € werden ab dem 3. Werktag und Gewinnbeträge von mehr als 100.000,- € ab dem 9. Werktag nach der Ziehung überwiesen.

(9) Bei Gewinnüberweisungen wird dasjenige Bankkonto verwendet, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit der der Spielauftrag erteilt worden ist.

VI. Spielersperre und Datenschutz

§ 18

Spielersperre und Sperrdatei

(1) Der Spielteilnehmer kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von den Spielteilnahmen mit Kundenkarte, im ABO und im Internet bei der Gesellschaft sperren lassen. Die Wirksamkeit der Sperre beschränkt sich auf die direkte Spielteilnahme bei der Gesellschaft ohne Einschaltung eines Spielvermittlers.

(2) Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 13:00 Uhr bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme auszusperrern, wenn sie

- auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist oder
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(4) Die Gesellschaft teilt die Sperre dem betroffenen Spielteilnehmer unverzüglich schriftlich mit.

(5) Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei denen eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig ist sowie für die Spielteilnahme mit Kundenkarte, im ABO-Verfahren und im Internet. Sie gilt für mindestens 12 Monate.

(6) Die Gesellschaft meldet jede Sperre dem zentralen Sperrsystem nach § 23 GlüÄndStV. Auf diese Daten haben weitere Anbieter von Glücksspielen Zugriff. Auf Verlangen der

zuständigen Behörde können die in der Sperrdatei gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Es können folgende Daten verarbeitet und an die in Abs. 6 genannte zuständige Stelle übermittelt werden:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen
- Aliasnamen, verwendete Falschnamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- Lichtbilder
- Grund und Dauer der Sperre
- meldende Stelle.

Die Gesellschaft verarbeitet bzw. übermittelt weitere Daten, sofern dies aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(8) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(9) Erfolgt eine Eintragung der Sperre in die zentrale Sperrdatei durch eine andere Sperrstelle, wird nach Eintragung in die zentrale Sperrdatei nach einer Abfrage durch die Gesellschaft die Kundenkarte und die Spielteilnahme im Internet gesperrt sowie ein ABO-Verfahren beendet, sobald die Gesellschaft von dieser Sperre Kenntnis erhält.

§ 19

Datenschutz allgemein

(1) Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte, bei Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft und bei der Spielteilnahme im Internet die Spelauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt

hat, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Gesellschaft führt Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen mittels Kundenkarte mit Spielauftragsdaten, die aus der ABO-Spielteilnahme, aus der Gewinnüberweisung durch die Gesellschaft oder aus der Internet-Spielteilnahme stammen, zusammen. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Der Spielteilnehmer kann jederzeit der Zusammenführung und Auswertung seiner Daten nach Abs. 2 Satz 1 widersprechen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist sowie für eine Teilnahme am ABO-Verfahren und im Internet gesperrt.

VII. Verjährung von Ansprüchen und Schlussbestimmungen

§ 20

Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit für die Geltendmachung oder Auszahlung in § 17 nichts anderes vereinbart ist.

§ 21

Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer oder von seinem beauftragten Spielvermittler bzw. Treuhänder nicht (fristgerecht) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt. Das Land stellt diese nicht geltend gemachten Gewinne für Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten zur Verfügung.

VIII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Silvester-Millionen teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

(2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 11 Abs. 9 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so wird der Spieleinsatz auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten für die Ziehung am Sonntag, dem 31. Dezember 2017, und treten am 6. November 2017 in Kraft. Sofern die Lotterie nach § 13 Abs. 2 vorzeitig ausverkauft ist, kann die Ziehung auch zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.

Karlsruhe, den 28. September 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH
Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de.
Handelsregister Amtsgericht Stuttgart HRB 917